

Papier, auch wenn, wie der Verlauf der fünften Plenarsitzung zeigte, zuzugeben ist, daß es dann doch nicht bei der Diskussion blieb (vgl. ds. Heft, S. 196). Darin lag die Problematik einer solchen „bloßen“ Beratung. Doch darf man ihr Ergebnis deswegen nicht unterschätzen. Dazu kam die Einbeziehung der Bischöfe in die Diskussion, die ein neues Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen „Gliederungen“ in der Kirche voraussetzte, aber auch bezeugte. „Die Bischöfe sind besonders erfreut darüber“, hieß es in der Erklärung vom 7. April, „daß die Verbundenheit der Gläubigen, Priester und Bischöfe, wie diese in der vorigen (Januar) Sitzung des Pastoralkonzils zum Ausdruck gekommen ist, bisher bewahrt blieb. In unseren Kontakten mit der Weltkirche schien man das verstanden zu haben.“ Diese Erfahrung wurde auch von seiten der Delegierten bestätigt und fand in einer Dankansprache von W. M. V. Chamuleau (Lisse, Diözese Rotterdam) Ausdruck, die weit über die bei solchen Anlässen übliche Huldigungsadresse hinausging.

#### *Das Ergebnis: Ein ständiger Pastoralrat*

Kardinal Alfrink schlug in dieselbe Kerbe, wenn er in seiner Schlußansprache (vgl. ds. Heft, S. 230) erklärte, das Pastoralkonzil habe gezeigt, daß die Bischöfe im Gespräch in der Kirche nicht als Gruppe isoliert werden müssen. Er wies aber noch auf einen anderen Unterschied dieses Experiments gegenüber den heute überall geplanten oder schon in Gang befindlichen Synoden, wenigstens was deren Ansatz betrifft, hin. Das Pastoralkonzil begnügte sich von vornherein nicht mit einer *Anwendung des Zweiten Vatikanums*. „Es hat — aus seiner eigenen Situation heraus — Themen besprechen (müssen), die sich für das Zweite Vatikanum in seiner schon einige Jahre zurückliegenden Situation noch anders stellten“ (vgl. auch ds. Heft, S. 231). Der Verzicht auf rechtskräftige Ergebnisse habe, so meinte Alfrink, zur Ermöglichung dieser fortschreitenden und kreativen Meinungsbildung beigetragen, die schon in der Arbeitsmethode des Pastoralkonzils der niederländischen Provinz seit 1963 grundgelegt und vorbereitet war.

Gerade weil der *meinungsbildende*

*Prozeß* im Vordergrund stand, war die Frage der *Repräsentativität* von besonderer Bedeutung. Während der Tätigkeit des Pastoralkonzils hatten sich sowohl konservative wie progressive Extremgruppen gebildet, die die Repräsentativität des Pastoralkonzils öffentlich und im Ausland in Zweifel gezogen haben. Alfrink setzte sich auch mit diesem Vorwurf auseinander. Man müsse sich im klaren sein, daß durch das stufenweise Wahlsystem immer die Mittelgruppe am stärksten zum Zuge komme, doch habe man redlich versucht, sowohl junge Menschen als auch vermutlich schweigende Minderheiten und andere Gruppierungen durch Ernennungen in die Plenarversammlung zu bringen. Sein Fazit: Er habe Verständnis für alle diejenigen, die sich in der niederländischen Glaubensgemeinschaft nicht wohl fühlten. Er wolle ihnen gern die Freiheit lassen. Aber die Bischöfe könnten von ihnen wohl verlangen, so meinte er mit kritischem Unterton, daß sie im In- und Ausland kein falsches Bild von Holland zeichnen.

Der Kern der Schlußrede Alfrinks

war schließlich die Ankündigung, wie sich die Bischöfe die Fortsetzung jenes Beratungsvorganges vorstellten, der das Wesen der sechs Sessionen dieses Pastoralkonzils ausgemacht hatte. Die niederländischen Bischöfe haben eine „Strukturkommission“ unter der Leitung von Prof. P. A. J. M. Steenkamp (Professor der Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Hochschule Eindhoven und Mitglied der Ersten Kammer des Niederländischen Parlaments; seit der dritten Session Vorsitzender der Plenarversammlungen des Pastoralkonzils) eingesetzt. Diese Kommission hat die Aufgabe, Vorschläge für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise eines *permanenten nationalen Pastoralrats* zu erstellen. Auch dieser Pastoralrat soll — soweit bis jetzt bekannt ist — ein- bis zweimal jährlich zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten. Man erhofft von ihm, daß er die Arbeit des Pastoralkonzils im wesentlichen unverändert fortsetzen werde, ohne im gleichen Maße den störenden Einflüssen allzu großer internationaler Publizität ausgesetzt zu sein.

#### *Kontroverse um die Ehescheidung in Italien*

Die Kontroverse um die Ehescheidung in Italien (vgl. den ausführlichen Bericht in Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 9 ff.) dürfte auch weiterhin ein wichtiges Thema politisch-kirchlicher Auseinandersetzung nicht nur innerhalb des Parlaments und der Parteien, sondern auch in der durch Politiker und Massenmedien animierten Öffentlichkeit bleiben. Die scharfen Stellungnahmen des Papstes und die ihnen regelmäßig folgenden offziösen Kommentare der beiden Vatikanzeitungen „*Osservatore Romano*“ und „*Osservatore della Domenica*“, die nun schon über zwei Jahre die Befürworter der Scheidung zu lebhaften Protesten reizten, haben anlässlich der letzten *Regierungskrise* das Thema Ehescheidung von neuem zu einem hochbrisanten Politikum werden lassen. Vorübergehend konnte man besonders aus den Pressekommentaren nördlich der Alpen sogar den Eindruck gewinnen, die Auseinandersetzung zwischen den „laizistischen“ Parteien Italiens und dem Vatikan sei eine der wichtigsten, wenn nicht gar die Hauptursache des mehrmaligen

Scheiterns einer Regierungsneubildung gewesen. Dem war zweifellos nicht so. Die eigentlichen Gründe für die Regierungskrise waren neben Wirtschafts- und verfassungspolitischen Gesichtspunkten (Neuerrichtung der Regionen) in inner- und zwischenparteilichen Gegensätzen in erster Linie in der *Democrazia Cristiana* selbst und zwischen den Sozialisten und den Sozialdemokraten zu suchen. Doch entstand einmal mehr der Eindruck, die Kirche nütze nicht nur die ihr gegebenen vertraglichen Möglichkeiten (*Lateranverträge*) unter veränderten Bedingungen zu Gunsten ihrer staatskirchenrechtlichen Position gründlich aus, sondern gefährde durch allzu konsequente, wenn auch in sich legitime Eigeninteressen die politische Stabilität des Landes. Kein Wunder also, wenn sich gerade während der zwei-monatigen Regierungskrise die Auseinandersetzung zwischen Divorzisten und Antidivorzisten verschärfte. Kein Wunder auch, daß die Auseinandersetzung gerade in dieser Zeit auch auf den innerkirchlichen Bereich übergriff.

## Der Standpunkt des Papstes

Eine erste *Verschärfung* brachte die Ansprache des Papstes in der Mittwochaudienz vom 11. Februar 1970 (vgl. „Osservatore Romano“, 12. 2. 70) anlässlich des Jahrestages des Abschlusses der Lateranverträge zwischen Pius XI. und Mussolini 1929. Es lag nahe und war, wie nachher von vatikanischer Seite bemerkt wurde, ein durchaus angemessener Zeitpunkt, bei dieser Gelegenheit in wohlgesetzten, aber eindeutigen Formulierungen vor der Einführung der gesetzlichen Möglichkeit der Ehescheidung (auch für kirchlich geschlossene Ehen) zu warnen, da nach Auffassung des Vatikans das Konkordat als Teil der Lateranverträge verletzt würde. Er habe, so erklärte der Papst, „ohne Schwierigkeit“ eine „bilaterale Revision“ — d. h. in „gemeinsamer Arbeit und in gemeinsamer Übereinstimmung“ — von heute nicht mehr angemessenen Konkordatsbestimmungen vorschlagen. Wörtlich sagte er: „Wir wollen aufrichtig hoffen und von ganzem Herzen wünschen, um der Liebe und des Friedens willen und zur Ehre Italiens und des größeren Wohles des ganzen italienischen Volkes, daß jeder Schritt vermieden werde, der mit einer einseitigen Entscheidung das verletzen würde, was in gemeinsamer Übereinkunft feierlich vereinbart worden ist. Wir denken dabei besonders, ihr habt es gut verstanden, an den wesentlichen Punkt der christlichen Ehe, den das Konkordat mit festen Garantien versehen wissen wollte.“

Mit dieser Erklärung hatte der Papst, ohne es freilich auszusprechen, den Inhalt einer kurz vor dem Rücktritt der neuen Regierung Rumor übersandten Note des Staatssekretariats angedeutet, der dritten zu diesem Thema seit Frühjahr 1966 und Februar 1967. Der Wortlaut wurde jedoch bis jetzt nicht bekannt. Danach betrachtete der Vatikan die Einführung der gesetzlichen Ehescheidung (auch) für Katholiken (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 9 ff.) als *einseitige Verletzung des Konkordats* zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl, während das Parlament sie als autonomen „soveränen“ Akt des italienischen Gesetzgebers ansieht. Dabei kann es sich u. a. auf eine Erklärung der Senatskommission für Verfassungsfragen von Ende Januar 1970 stützen.

Beide Stellungnahmen des Vatikans mußten, ob beabsichtigt oder nicht, faktisch die Koalitionsgespräche erschweren und riefen daher, vor allem von sozialistischer und liberaler Seite aus, scharfe Kritik hervor. Das sozialistische Parteiorgan „L'Avanti“ (13. 2. 70) warf dem Papst Einmischung in italienische Angelegenheiten vor, und zwar „in einem besonders schwierigen Augenblick unserer Politik“, sowie in die Tätigkeit eines freien Parlaments. Andere sprachen vom Versuch, die Regierungsbildung zu „torpedieren“ und Neuwahlen zu erzwingen. Nicht weniger scharf reagierten die nicht an den Regierungen der linken Mitte beteiligten Liberalen.

Diesen Vorwurf konterte ein nicht-gezeichneter und somit offiziöser Leitartikel des „Osservatore Romano“ (13. 2. 70) mit der Feststellung, die Erklärung des Papstes stelle lediglich eine erneute Bekräftigung der *Bereitschaft des Vatikans zu einer bilateralen Revision* dar, wie sie die Kammer seinerzeit mit ihrem Votum vom 5. Oktober 1967 — und zwar mit einem beträchtlichen Teil der Stimmen auch der Befürworter der Ehescheidung (allerdings ohne direkten Zusammenhang mit dieser Frage) — der Regierung zur Pflicht gemacht hatte. Von diesem Prinzip der Bilateralität wolle das Parlament zum Prinzip der Unilateralität übergehen. Revidiere ein Teil die Bestimmungen des Vertrages, so betonte das vatikanische Blatt (16./17. 2. 70), so könne nicht verlangt werden, daß der andere Teil schweigt. Während sich die Christdemokraten nach diesem erneuten Vorstoß des Vatikans zu Verhandlungen noch vor dem Abschluß der Senatsdebatte bereit erklärten, wurden solche von den anderen Parteien mit der Begründung abgelehnt, sie würden der Kirche damit ein ihr nicht zustehendes Vetorecht über Entscheidungen des italienischen Parlamentes einräumen.

### Eine Präzisierung?

Als „lancierte“ *Differenzierung der vatikanischen Position* muß man indessen wohl — wie verschiedene Formulierungen nahelegen — den Artikel von B. Sorge SJ in der offiziellen „Civiltà Cattolica“ (7. 3. 70) über die Scheidungsdiskussion in Italien nach der jüngsten Intervention des Heiligen Stuhles ansehen. Darin schlägt Sorge zwei Lösungsmöglich-

keiten vor: 1. die Frage der Ehescheidung im weiteren Rahmen der Revision des Konkordats anzugehen. Die Regierungskommission habe bereits seit einiger Zeit ihre Arbeit über die Modalitäten einer Revision beendet. Man könne also sofort eine paritätische Kommission einsetzen. Inzwischen sei die Senatsdebatte über den Gesetzesentwurf zu suspendieren oder sie müßte, wenn sie weitergeführt werde, Art. 2 des Entwurfs über die sog. Konkordatsehen von der Diskussion ausklammern. 2. Die Möglichkeit einer Ehescheidung durch Abänderung von Art. 2 nur für die Zivilen sowie für solche religiös geschlossenen Ehen zuzulassen, die nicht nach katholischem Ritus geschlossen worden seien. Beide Lösungen, erklärt Sorge, stünden in Einklang mit der vom Papst eingenommenen Position. Sollten sich die „Divorzisten“ einer bilateralen Lösung jedoch verschließen, so bestehe noch die Möglichkeit, das Gesetz vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklären zu lassen, sowie die eines derogativen Referendums.

Der betont „völkerrechtliche“ Standpunkt des Vatikans ist durchaus legitim und als solcher auch unanfechtbar, vorausgesetzt, daß das Verhandlungsangebot einer Revision von Art. 34 des Konkordats eine echte Infragestellung der dort getroffenen Regelung einschließt. Dies scheint aber gerade durch die zwei von Sorge mit einem überdeutlichen Hinweis auf „höheren Einklang“ vorgebrachten Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich des eigentlichen Kontroverspunktes ausgeschlossen zu werden. Somit bleibt die Frage offen, worauf ein Verhandlungsangebot, das, wie frühere Ansprachen des Papstes zeigten, gerade den strittigsten Punkt vom Verhandeln auszuschießen scheint, abzielt.

### Das „Messaggero“-Interview

Diese dezidierte vatikanische Haltung wurde nun von einer Seite in Frage gestellt, von der man es nicht erwartet hätte, von drei Professoren der Päpstlichen Universität Gregoriana: dem spanischen Professor für kirchliche Soziallehre, J. Diez Alegria, dem französischen Religionssoziologen E. Pin und dem italienischen Kulturosoziologen P. Tufari. In einem Interview mit dem römischen „Messaggero“ (8. 3. 70) kritisierten sie

den zweiten Lösungsvorschlag Sor-  
ges, der wohl tatsächlich dem vom  
Konzil geforderten Prinzip der  
Rechtsgleichheit aller Bürger, für die  
die Staatsgewalt als zum Gemein-  
wohl gehörig zu sorgen habe, wider-  
spricht (vgl. „Dignitatis humanae“,  
Abschnitt 6). Der Widerstand des  
Vatikans gegen die gesetzliche Schei-  
dungsmöglichkeit sei ihrer Meinung  
nach mit dem Prinzip der Religions-  
freiheit unvereinbar, da es den end-  
gültigen Verzicht einschließe, mora-  
lische und religiöse Werte durch  
staatliche Zwangsmittel durchzu-  
setzen. Die Kirche sei eher gehalten,  
sich mehr um die Gewissensbildung  
der Brautleute zu kümmern. Zumal  
eine solch pastorale Ausrichtung  
auch einem personaleren Verständ-  
nis und Empfang des Sakraments  
zugute käme.

Noch vor der vatikanischen Reak-  
tion auf diese Stellungnahme gab die  
*Generalskurie der Jesuiten* nach in-  
terner Beratung auch mit den Be-  
troffenen noch am gleichen Tag ein  
relativ mildes Kommuniqué heraus,  
das das Interview zu entschärfen  
suchte, indem es auf dessen „„ethisch-  
pastoralen“ Charakter hinwies, wäh-  
rend es ja „eigentlich“ um die „In-  
terpretation und Anwendung inter-  
nationaler Verträge“ gehe. Damit  
machte es sich einerseits den Stand-  
punkt des Vatikans zu eigen und be-  
klagte vor allem den Mangel an  
„Respekt“ vor dem Papst, wies aber  
andererseits auch auf Argumente im  
Interview hin, über die man durch-  
aus frei diskutieren könne. Die von  
den Professoren gezogene Analogie  
zwischen dem vom Priester bei der  
Weihe abgegebenen feierlichen Ver-  
sprechen der Ehelosigkeit und dem  
Treuegelöbnis des Brautpaares wies  
das Kommuniqué jedoch als unan-  
nehmbar zurück. Diese Analogie  
wurde inzwischen von den drei Je-  
suiten dahingehend präzisiert, daß  
die Möglichkeit einer künftigen Ehe-  
scheidung die Ernsthaftigkeit des  
Treueversprechens ebensowenig be-  
einträchtigen müsse wie die Möglich-  
keit einer Lösung von ewigen Ge-  
lübden den ernsthaften Willen, sich  
im Augenblick der Profest endgültig  
zu binden. Dem milden Kommuniqué  
der Gneralskurie folgte aller-  
dings ein mahrender *Brief des Rek-  
tors der Gregoriana* mit dem Hin-  
weis, daß vor der Gewährung von  
Interviews die Erlaubnis der Oberen  
einzuholen sei.

Während sich 400 Studenten der

Gregoriana mit den drei Professoren  
solidarisch erklärten und die Mai-  
länder Jesuitenzeitschrift „*Aggiornamenti sociali*“ (März 1970, S. 175)  
sich in einem Leitartikel gegen das  
konkordatäre Prinzip als einzige  
Garantie für die Wahrung der Re-  
ligionsfreiheit aussprach, suchte jetzt  
selbst *M. Alessandrini* im „*Osservatore della Domenica*“ (14. 3. 70) den  
Einfluß der Scheidungskontroverse  
auf die Regierungsbildung herunter-  
zuspielen, indem er sie als nicht „un-  
überwindliches“ Hindernis hinstellte.  
Am 9. März gab Radio Vatikan,  
ebenfalls unter jesuitischer Regie  
stehend, einen nuancierten Kommen-  
tar zum Interview, der keine von ge-  
wissen Kreisen der Kurie gewünschte  
direkte „Verurteilung“ enthielt. Auch  
Radio Vatikan betonte die Dialog-  
bereitschaft des Papstes und den  
„völkerrechtlichen“ Charakter der  
Streitfrage. Die Unnachgiebigkeit des  
Vatikans sei durch die Lehre von der  
Unauflöslichkeit der Ehe bedingt.  
Diese Lehre dürfe weder durch histo-  
rische, politische oder diplomati-  
sche Motive noch durch den gesell-  
schaftlichen Pluralismus oder die  
Erklärung über die Religionsfreiheit  
des Konzils etwas von ihrer Geltung  
einbüßen. Der Kommentar verwies  
aber auch auf „teils annehmbare“  
Überlegungen und sprach nur von  
„schwerwiegenden Mißverständnissen“  
der Absichten des Vatikans so-  
wie von „ungerechten Behauptungen“  
diesem gegenüber. Dieser letzte  
Vorwurf traf insofern zu, als der  
Vatikan nicht verlangt, wie das In-  
terview unterstellte, daß die Bürger  
des Staates, ob Katholiken oder nicht,  
zwangsweise zur Einhaltung einer re-  
ligiösen Verpflichtung angehalten  
würden.

### *Tieferliegende Fragen*

Diese mehr *innerkirchliche Kontro-  
verse* über die Einführung der  
Scheidung offenbart freilich grund-  
legendere Meinungsverschiedenhei-  
ten über das Verhältnis von Kirche  
und Staat wie von Staat und Na-  
turgesetz. Der Papst äußerte sich  
zu dieser Thematik in der Mittwo-  
chaudiend vom 18. März („*Osservatore Romano*“, 19. 3. 70). Er  
erwähnte zwar die Ehescheidungs-  
kontroverse mit keinem Wort, aber  
jedem war einsichtig, worauf seine  
Ausführungen zielten. Nach einer  
Begründung der Existenz des Natur-  
gesetzes, das „noch nicht kodifiziert“

sei, aus dem Sein des Menschen, das  
zugleich ein „Sollen“ beinhalte,  
stellte der Papst die Frage: „Genügt  
dieses Naturgesetz, um das soziale  
Leben des Menschen zu leiten? Es  
genügt nicht, vor allem, wenn es  
nicht zu einem ausdrücklichen, in ge-  
wisser Weise kodifizierten sozialen  
Gesetz wird. Es muß ausformuliert,  
erkannt, anerkannt und von einer  
legitimen Autorität sanktioniert wer-  
den.“ Deshalb müssen die Gesetz-  
geber die „Interpreten eines (wahren  
oder angenommenen) Naturgesetzes  
sein und es in öffentliche staatsbür-  
gerliche Normen übertragen“.

Wollte der Papst damit auch sagen,  
daß der Staat die *Pflicht* habe, die  
christliche Lehre von der Unauflös-  
lichkeit der Ehe durch Rechtsbestim-  
mungen zu schützen? Dies muß man  
annehmen, da nach vatikanischer  
Auffassung die Unauflöslichkeit der  
Ehe bereits eine naturrechtliche  
Wahrheit und vom Gemeinwohl des  
Staates gefordert ist. Unter dieser  
Voraussetzung ergibt sich freilich  
kein Widerspruch zur Konzilsklärung  
über die Religionsfreiheit.

Dennoch ist die Auseinandersetzung  
um die Ehescheidung in Italien ein  
weiteres Beispiel dafür, in welch  
rechtlich und pastoral angreifbare  
Position das kirchliche Amt durch  
ein *rein deduktives und extensiv in-  
terpretiertes Naturrechtsverständnis*  
geraten kann. Angesichts dieser Posi-  
tion dürfte gerade für die regierende  
Democrazia Cristiana eine Lösung  
des Problems in bilateraler Ab-  
sprache nur schwer zu finden sein,  
wenn der Vatikan, was die hier zi-  
tierten Kommentare nahelegen, nicht  
zu einer begrenzten Revision dieser  
Position bereit ist. Einstweilen  
scheint man allerdings wieder zu dem  
schon bisher eingehaltenen Ausweg  
zurückgefunden zu haben. Laut  
Koalitionsvereinbarung der neuen  
Regierung Rumor will Italien bilate-  
rale Verhandlungen mit dem Vati-  
kan aufnehmen, zugleich aber die  
ohnehin verzögerte und terminlich  
unsicher gewordene Behandlung des  
Gesetzesentwurfes im Senat nicht be-  
hindern. Die Democrazia Cristiana  
werde allerdings im Falle der end-  
gültigen Verabschiedung durch das  
Parlament zum Mittel des abrogativen  
Referendums greifen. Diesen  
Schritt wird man sich angesichts der  
Verschlechterung des innenpoliti-  
schen Klimas in Italien — selbst bei  
Aussicht auf Erfolg — jedoch  
gründlich überlegen.